

**Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Althellinger Grund und Kreckaue“**

Stand 01.01.2021

Nachstehend wird der Wortlaut der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Althellinger Grund und Kreckaue“, wie er sich aus den folgenden Rechtsgrundlagen ergibt, als nicht amtliche Lesefassung wiedergegeben:

1. Neubekanntmachung der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Althellinger Grund und Kreckaue“ vom 29.03.2018 (ThürStAnz Nr. 18/2018, S. 512),
2. § 32 Abs. 1 Nr. 1 sowie § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 8 Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG) vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323, 340),
3. Hinweise zur Umsetzung des Europäischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ in Thüringen, Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz vom 17.12.2020 (ThürStAnz Nr. 4/2021 S. 263), in Kraft getreten am 01.01.2021.

Maßgeblich für die Abgrenzung des Naturschutzgebietes sind die Kartenblätter 01/12 bis 12/12 der Schutzgebietskarte gemäß § 1 Abs. 3 der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Althellinger Grund und Kreckaue“ in der Fassung der Ersten Thüringer Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Althellinger Grund und Kreckaue“ vom 04.01.2017 (ThürStAnz Nr. 5/2017 S. 163).

Die aktuell geltende Übersichtskarte gemäß § 1 Abs. 4 der Schutzgebietsverordnung in der Fassung der Ersten Thüringer Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Althellinger Grund und Kreckaue“ vom 04.01.2017 (ThürStAnz Nr. 5/2017 S. 163) wird als Anlage angefügt.

(Änderungen aufgrund von Gesetzen und Verwaltungsvorschriften sind kursiv wiedergegeben. Gemäß Art. 8 Thüringer Verwaltungsreformgesetz 2018 ist die Niederlegungsstelle der Schutzgebietskarte seit 01.01.2019 das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz – obere Naturschutzbehörde. Die Neugliederung von Kommunen wurde nicht berücksichtigt. Rechtschreibfehler wurden korrigiert.)

§ 1

Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenze

(1) Die in der Gemarkung Lindenau der Stadt Bad Colberg-Heldburg der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“ im Landkreis Hildburghausen gelegene Kreckaue südlich von Lindenau bis zur Landesgrenze sowie der sich westlich anschließende Abschnitt des ehemaligen innerdeutschen Grenzstreifens entlang der Helling bis einschließlich der Hirtenstaude werden unter der Bezeichnung „Althellinger Grund und Kreckaue“ in der in Absatz 3 näher beschriebenen Grenze als Naturschutzgebiet geschützt. Das Naturschutzgebiet beinhaltet das Naturdenkmal „Weidenallee in Friedrichshall“.

(2) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 65,8 ha.

(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der Schutzgebietskarte, die aus den Kartenblättern 01/12 bis 12/12 im Maßstab 1 : 1 000 besteht. Der Geltungsbereich dieser Verordnung ist schraffiert und mit einer durchbrochenen Linie umrandet. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Mitte der eingetragenen Begrenzungslinie. Die Karte wird im *Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz* in Weimar - obere Naturschutzbehörde - niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Die Karte kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Gleiches gilt für die Ausfertigung dieser Karte, die bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Hildburghausen in Hildburghausen aufbewahrt wird.

(4) Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1 : 25 000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der das festgelegte Naturschutzgebiet mit einer durchbrochenen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Gebietes im Raum.

(5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Voraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

§ 2

Schutzzinhalt, Schutzzweck

(1) Das Gebiet wird durch die Bachaue der Kreck und den noch weitgehend naturnahen Bachlauf der Helling geprägt. Es ist durch extensiv genutzte Feuchtwiesen mit Großseggenrieden, großflächige Schilfbestände und einen strukturreichen Trockenhang charakterisiert. Insbesondere hat das Gebiet Bedeutung als Brut-, Rast- und Nahrungsplatz seltener Vogelarten sowie als Lebensraum für stark gefährdete Insekten und zum Teil gefährdete Weichtiere. Das Gebiet ist Bestandteil des überregional bedeutsamen Biotopverbundes entlang der ehemaligen innerdeutschen Grenze und grenzt an das benachbarte bayerische Naturschutzgebiet „Althellinger Grund“ an.

(2) Zweck der Festsetzung als Naturschutzgebiet ist es,

1. die teilweise noch naturnahen, durch extensive Nutzungsformen geprägten Bachauen mit Hochstaudenfluren, uferbegleitenden Gebüsch und Baumbeständen, nassen und feuchten Wiesen, Großseggenrieden und Schilfbeständen vor nachteiligen Veränderungen zu schützen,
2. den weitgehend nährstoff- und störungsarmen sowie strukturreichen Charakter eines Abschnittes des ehemaligen Grenzstreifens mit seinen charakteristischen Biotopen wie Feuchtfeldern, Magerrasen, Brachflächen, Sukzessionsflächen, Altgrasbeständen, Hochstaudenfluren, Gebüsch, Einzelbäumen und Gräben zu erhalten,
3. das Gebiet als Brut-, Rast- und Nahrungsplatz für hochgradig bedrohte Vogelarten, insbesondere Wiesenbrüter, zu sichern und unnötige Störungen fernzuhalten,
4. die Mager- und Trockenstandorte des Gebietes als Lebensraum seltener Tagfalterarten zu sichern,
5. das Gebiet als Lebensraum für zahlreiche seltene und gefährdete, an Fließgewässer gebundene Tierarten wie Fische, Muscheln, Schnecken und Libellen zu erhalten,
6. die Lebensbedingungen der in den Auen und in den Gewässern lebenden Organismen

durch geeignete Maßnahmen wie die extensive Bewirtschaftung der Auenwiesen, die Wiedervernässung geeigneter Auenbereiche, die Schaffung von Uferrandstreifen und die Renaturierung naturferner Fließgewässerabschnitte zu verbessern,

7. mit dem Gebiet einen wegen seiner besonderen Eigenart und wegen seiner Biotopausstattung für den Naturhaushalt wichtigen Bestandteil des überregional bedeutsamen Biotopverbundsystems im Bereich der ehemaligen innerdeutschen Grenze zu sichern und damit dessen Funktionsfähigkeit zu bewahren und zu entwickeln,
8. das Gebiet im Sinne der Ziele der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen - FFH-Richtlinie (ABl. EG Nr. L 206 vom 22.07.1992, S. 7) und der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten - Vogelschutzrichtlinie (kodifizierte Fassung, ABl. EG Nr. L 20 vom 26.01.2010 S. 7), in den jeweils geltenden Fassungen, zu erhalten und zu entwickeln.

§ 3 Verbote

(1) Es sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können.

Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung (in der jeweils geltenden Fassung) zu errichten, zu beseitigen oder wesentlich zu ändern oder ihre Nutzung wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige, Plätze und Brücken neu zu bauen oder bestehende auszubauen, instand zu halten, instand zu setzen, zu erneuern oder wiederherzustellen,
4. Leitungen zu errichten und zu verlegen,
5. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Feuchtgebieten zu entnehmen, abzuleiten, in diese einzuleiten sowie den Wasserstand oder den Wasserdurchfluss in sonstiger Weise zu verändern,
6. Grundwasser zu entnehmen, zutage zu fördern, zutage zu leiten und abzuleiten oder den Grundwasserstand in sonstiger Weise zu verändern,
7. ständig oder zeitweise wasserführende Still- und Fließgewässer oder Feuchtgebiete, einschließlich deren Ufer sowie deren Zu- und Abläufe, neu zu schaffen, zu beseitigen oder in anderer Weise in ihrer Struktur zu verändern,
8. Abwässer oder mit zusätzlichen Nährstoffen belastetes Wasser in das Gebiet einzuleiten,
9. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern oder durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
10. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten,

zu füttern oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen,

11. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
12. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen oder Tiere auszusetzen,
13. jagdliche Einrichtungen neu zu errichten, anzulegen oder deren Standort zu ändern,
14. Wiesen, Magerrasen und Brachflächen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern,
15. Dränagen neu zu verlegen, bestehende zu erweitern, zu erneuern, wiederherzustellen, instand zu setzen oder instand zu halten,
16. die in der Schutzgebietskarte gemäß § 1 Abs. 3 dieser Verordnung schraffiert dargestellte Fläche und die Uferbereiche beidseitig der Kreck und auf Thüringer Seite der Helling in einer Breite von 5 m, gemessen von der Böschungsoberkante, zu mähen,
17. in der Zeit vom 15.03. bis 01.07. des jeweiligen Jahres zu walzen und zu schleifen,
18. zu düngen, zu kalken und Biozide anzuwenden,
19. Klärschlämme auszubringen oder Freigärhaufen anzulegen,
20. Schafe und Ziegen zu pferchen oder in Koppeln zu halten,
21. Gehölze anzupflanzen oder Erstaufforstungen vorzunehmen,
22. Totholz, Höhlenbäume, Horstbäume und Obstbäume zu fällen, aufzuarbeiten, zu entnehmen oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen,
23. Ufergehölze zu roden oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen,
24. Sachen im Gelände zu lagern und Abfälle wegzuwerfen, abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen,
25. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
26. jegliche wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege im Gebiet mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Fahrräder, oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,
2. das Gebiet außerhalb der vorhandenen Wege zu betreten,
3. außerhalb der befestigten Wege zu reiten oder Fahrrad zu fahren,
4. zu zelten, zu lagern, Feuer zu entfachen und zu angeln,
5. Flug- oder Schiffsmodelle aller Art zu betreiben sowie mit Hängegleitern im Gebiet zu starten oder zu landen,

6. Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen Hütehunde im Rahmen der nach dieser Verordnung zugelassenen Pflegemaßnahmen und landwirtschaftlichen Bodennutzung sowie Jagdhunde beim Einsatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 5,
7. zu lärmern und Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
8. frei lebende Tiere zu stören oder zu beunruhigen, insbesondere durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten.

§ 4 Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes durch Nutzungsberechtigte im Rahmen der durch diese Verordnung zugelassenen Nutzungen und durch Grundeigentümer zur Wahrnehmung berechtigter Interessen sowie das zum Queren des Gebietes erforderliche Befahren der befestigten Wege mit Fahrzeugen, die land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken dienen,
2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen flächenmäßigen Umfang unter den Maßgaben, den bestehenden Anteil an Brachflächen zu erhalten, auf Grünlandflächen eine Düngemittelausbringung von höchstens 80 kg Stickstoff je Hektar und Jahr, in der Hellingaue von höchstens 40 kg Stickstoff je Hektar und Jahr, nicht zu überschreiten sowie die in der Schutzgebietskarte gemäß § 1 Abs. 3 dieser Verordnung schraffiert dargestellte Fläche und die Uferbereiche beidseitig der Kreck und auf Thüringer Seite der Helling in einer Breite von 5 m, gemessen von der Böschungsoberkante, nicht zu düngen, dort keine Biozide auszubringen sowie hier eine Mahd nur mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 17, 19 und 24,
3. die landwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Nutzer bereit ist, sich zu den zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen oder mit dem Schutzzweck zu vereinbarenden Maßnahmen freiwillig und nach Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde zu verpflichten,
4. die ordnungsgemäße Beweidung mit Schafen und Ziegen, andere Weidetiere mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 20,
5. die Ansitzjagd auf Haarwild sowie in den Monaten September bis Januar monatlich je eine Ansitz-Drückjagd pro Jagdbezirk und Maßnahmen gegen Wilderei und Maßnahmen im Zusammenhang mit verunfalltem und krankgeschossenem Wild sowie das Auf- und Umstellen von Ansitzleitern und Salzlecken; alle übrigen Formen der Jagd, weitere Maßnahmen des Jagdschutzes sowie die Neuerrichtung und Standortänderungen von ortsfesten Ansitzeinrichtungen und die Anlage von Wildäckern und Kirrungen bedürfen der Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde,
6. die rechtmäßige Ausübung der Angelfischerei an der Kreck außerhalb des Flurstückes 521/3 der Gemarkung Lindenau der Stadt Bad Colberg-Heldburg in der Zeit vom 01.07. bis zum 30.09. des jeweiligen Jahres und die rechtmäßige Ausübung der Fischereiaufsicht sowie die rechtmäßige Ausübung der Fischhege mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde,

7. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen und sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme durch die untere Naturschutzbehörde, auf deren Veranlassung oder mit deren Ermächtigung oder Genehmigung erfolgt,
8. Erkundungs-, Überwachungs-, Schutz-, Pflege-, Entwicklungs-, Forschungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen oder Nutzungsänderungen mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde,
9. die Pflege der Weidenallee von Oktober bis Februar jedes Jahres und die extensive Mahd des dazwischenliegenden Wiesenweges auf den Flurstücken 480/5, 480/8 und 480/9 in der Gemarkung Lindenau der Stadt Bad Colberg-Heldburg,
10. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern, Gräben und wasserwirtschaftlichen Anlagen mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde,
11. die Instandhaltung und Instandsetzung von bestehenden Straßen, Wegen und Brücken mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde,
12. die Instandhaltung, Instandsetzung und die Nutzung von geodätischen Festpunkten sowie die Erhaltung von historischen Grenzsteinen,
13. die Instandhaltung und Instandsetzung von bestehenden Dränagen mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde,
14. die Instandhaltung und Instandsetzung sowie die Verlegung von ober- und unterirdischen Leitungen mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde,
15. der Ausbau der Ortsverbindung Lindenau-Merlach mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde,
16. die Wahrnehmung gesetzlich bestimmter Aufgaben durch Behördenbedienstete oder von ihnen beauftragte Personen.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2 Abs. 2) zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.

§ 5 Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 3 kann gemäß § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

(2) Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Umsetzung des Europäischen Schutzgebietssystems NATURA 2000

(1) Das Naturschutzgebiet liegt in dem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung FFH-Gebiet DE 5730-304 „Wiesen im Grabfeld“ (TH-Nr. 220) sowie in dem Europäischen Vogelschutzgebiet DE 5730-420 „Rodachau mit Bischofsau und Althellinger Grund“ (TH-Nr. 23).

(2) Wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebietes sind natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I und Habitats einer Art von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen – FFH-Richtlinie (ABl. EG L 206 vom 22.07.1992, S. 7) in der jeweils geltenden Fassung. Das Naturschutzgebiet hat im Hinblick auf die Umsetzung der FFH-Richtlinie insbesondere Bedeutung für:

1. folgende Lebensräume des Anhangs I der FFH-Richtlinie:

- 3260 Fließgewässer mit flutender Wasserpflanzenvegetation,
- 6210 Trespen-Schwingel-Kalk-Trockenrasen,
- 6510 Extensive Mähwiesen des Flach- und Hügellandes,

2. folgende Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie:

- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*).

(3) Wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebietes sind Lebensräume von Vogelarten nach Anhang I und von Vogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten – Vogelschutzrichtlinie (kodifizierte Fassung, ABl. EU L 20 vom 26.01.2010, S. 7) in der jeweils geltenden Fassung. Das Naturschutzgebiet hat im Hinblick auf die Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie insbesondere Bedeutung für:

1. folgende Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie:

- Blaukehlchen (*Luscinia svecica*),
- Neuntöter (*Lanius collurio*),
- Schwarzmilan (*Milvus migrans*),

2. folgende nicht in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführte, regelmäßig auftretende Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie:

- Bekassine (*Gallinago gallinago*),
- Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*),
- Kiebitz (*Vanellus vanellus*),
- Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*),
- Wendehals (*Jynx torquilla*),
- Wiesenpieper (*Anthus pratensis*).

(4) Die Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für die in Abs. 2 und 3 genannten Lebensräume und Arten erfolgt vorrangig im Rahmen der kooperativen Zusammenarbeit, insbesondere durch Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes, mit den land- oder forstwirtschaftlichen Nutzern. Die hierfür zuständigen Naturschutz- und Forstbehörden

informieren die Eigentümer und Nutzungsberechtigten über die dafür in Frage kommenden Flächen.

(5) Ausgenommen von den Verboten gemäß § 3 Abs. 1 und 2 ist die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte sich zu den zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlichen Maßnahmen freiwillig verpflichtet. Soweit eine Vereinbarung nicht zustande kommt, gelten die §§ 3 bis 5.

(6) Über diese Verordnung hinaus finden die „Hinweise zur Umsetzung des Europäischen Schutzgebietsnetzes "Natura 2000" in Thüringen“ vom 17.12.2020 (ThürStAnz Nr. 4/2021 S. 263 – 277) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, insbesondere hinsichtlich der Ausführungen zu Projekten, welche in der Regel nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 8 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Gestattung (Genehmigung) nach § 4 oder einer Befreiung nach § 5 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

(§ 8 Inkrafttreten)

Es folgt 1 DIN-A4-Karte
(Karte aus drucktechnischen Gründen unmaßstäblich verändert)

